



GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 51 05 11
50941 Köln

Telefon (02 21) 3 76 10 71

Telefax (02 21) 3 76 10 73

E-Mail info@abv.de

Internet www.abv.de

An unsere
Mitgliedseinrichtungen

für Steuerberater

nachrichtlich: Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der
vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

07.10.2008
17080364

Befreiungsverfahren für Syndikussteuerberater nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zum Befreiungsverfahren für Syndikussteuerberater dürfen wir Ihnen folgende mit der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung – Bund nach einem Gespräch am 30. September abgestimmten Hinweise geben.

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1. Syndikussteuerberater, die nach dem Inkrafttreten des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes (8. April 2008) **neu bestellt werden** und zum Zeitpunkt der Bestellung bereits eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a Steuerberatungsgesetz begründet haben, legen ihrem Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Kopie der Bestellurkunde bei.
2. Bereits bestellte selbständig tätige Steuerberater, die eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a Steuerberatungsgesetz aufnehmen und für diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden wollen, legen ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer bei, mit der eine positive Aussage darüber getroffen wird, dass es sich bei

der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikussteuerberater handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einem selbständigen Steuerberater angestellt tätige Steuerberater nun eine steuerberatende Tätigkeit in einem Unternehmen, gegebenenfalls zusätzlich, aufnehmen. Auch hier muss die Steuerberaterkammer positiv bestätigen, dass es sich bei der neuen Tätigkeit um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikussteuerberater handelt.

3. Das Befreiungsverfahren für angestellte Steuerberater, die bei einem selbständig tätigen Berufskollegen, einer Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt tätig sind, bleibt unverändert. Hier genügt – wie bisher – der Befreiungsantrag, aus dem hervorgeht, dass das Mitglied in der Kanzlei eines Steuerberaters, einer Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt tätig ist.

Mit dieser Maßgabe bitten wir, die bei unseren Mitgliedseinrichtungen für Steuerberater bereits eingegangenen Befreiungsanträge zu prüfen, gegebenenfalls die erforderlichen Nachweise anzufordern und dann die Befreiungsanträge zusammen mit den Nachweisen an die Rentenversicherung weiter zu leiten. Bei künftigen Befreiungsanträgen wollen Sie bitte ebenfalls wie beschrieben vorgehen.

Freundliche Grüße

Michael Jung

